**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/1975**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 68070 — 5793/67

Bonn, den 30. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

**eine Richtlinie des Rats betreffend das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes in Deutschland.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 12. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Behandlung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Vorschlag einer Verordnung des Rats betreffend das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes in Deutschland

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 20. Dezember 1966 eine Empfehlung an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Am 23. Dezember 1966 hat die Bundesrepublik Deutschland das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes erlassen.

Dieses Gesetz erhöht für bestimmte Wirtschaftszweige und Erzeugnisse, insbesondere für bestimmte Papiere, Leder, bestimmte Textilien, bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse und für bestimmte andere Metallwaren, den Ausgleichsteuersatz bei der Einfuhr um 1 bis 5 vom Hundert.

Eine Wettbewerbsverzerrung im Sinne des Artikels 101 EWGV ergibt sich insbesondere dann, wenn innerhalb einer Volkswirtschaft ein bestimmter Wirtschaftszweig eine kostenmäßige Mehr- oder Minderbelastung im Vergleich zur durchschnittlichen kostenmäßigen Belastung der ganzen Wirtschaft aufweist und wenn der Vor- oder Nachteil dieses bestimmten Wirtschaftszweiges sich in den anderen Ländern nicht wiederfindet.

Der Durchschnitt, auf welchen man in denjenigen Mitgliedstaaten Bezug zu nehmen hat, die ein System kumulativer Umsatzsteuern anwenden, ergibt sich aus dem durchschnittlichen Ausnutzungsgrad des höchstens nach Artikel 95 in Verbindung mit Artikel 97 EWGV zulässigen Ausgleichs. Dieser Ausnutzungsgrad übersteigt in der Bundesrepublik Deutschland nicht 60 Prozent.

Einem nationalen Wirtschaftszweig entsteht ein Vorteil im Vergleich zum Durchschnitt der anderen nationalen Wirtschaftszweige, wenn der Satz der Einfuhrausgleichsteuer für die Erzeugnisse dieses Wirtschaftszweigs in solcher Höhe festgesetzt wird, daß der vorerwähnte Ausnutzungsgrad des höchstzulässigen Ausgleichs für den betreffenden Wirtschaftszweig höher liegt als der durchschnittliche Ausnutzungsgrad.

Dies ist teilweise bei dem Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes der Fall. Es erhöht in unterschiedlicher Weise für bestimmte Erzeugnisse die Ausgleichsteuersätze bei der Einfuhr und führt dabei für gewisse Erzeugnisse einen über dem Durchschnitt liegenden Ausgleich ein.

Soweit die neuen Sätze den Ausgleich auf bis zu 60 % des höchstzulässigen Ausgleichs angehoben haben, ist davon auszugehen, daß bestehende Verzerrungen vermindert werden; soweit jedoch der durchschnittliche Ausnutzungsgrad überschritten wird, so haben die Erhöhungen der Sätze neue Verzerrungen hervorgerufen oder bestehende Verzerrungen verstärkt.

Die Vorteile, welche sich daraus für bestimmte Zweige der deutschen Wirtschaft ergeben, bestehen weder in dem Mitgliedstaat mit einheitlichem Grenzausgleich, noch in dem Mitgliedstaat, welcher allgemein keine Ausgleichsteuer erhebt. Darüber hinaus ist es ausgeschlossen, daß die gleichen Vorteile in den drei anderen Mitgliedstaaten für dieselben Wirtschaftszweige und in demselben Maße gewährt werden.

Gemäß Artikel 101 EWGV Absatz 1 hat die Kommission festgestellt, daß das Siebzehnte deutsche Gesetz vom 23. Dezember 1966 Wettbewerbsverzerrungen hervorruft, die zu beseitigen sind; sie hat in einer Sitzung vom 10. April 1967 die Beratungen mit den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Diese Beratungen haben nicht zur Beseitigung der Verzerrungen geführt. Daher sind gemäß Artikel 101 Absatz 2 die erforderlichen Richtlinien zu erlassen oder alle sonstigen im Vertrag vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.

Die bestmögliche Lösung besteht im vorliegenden Fall darin, die Bundesrepublik Deutschland durch eine Richtlinie aufzufordern, einen bestimmten Grad der Ausnutzung des höchstzulässigen steuerlichen Grenzausgleichs festzulegen und alle davon abweichenden Ausgleichssätze an dieses Niveau heranzuführen.

Ein solcher einheitlicher Grad der Ausnutzung dürfte sich durch Anwendung ein und derselben Methode zur Berechnung der auszugleichenden Steuerlast auf alle Erzeugnisse erreichen lassen.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Erzeugnisse, auf welche die Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gelten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen um auszuschließen, daß das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 709) die Verzerrungen des Wettbewerbs verstärkt, die insoweit bestehen, als das Verhältnis zwischen steuerlicher Vorbelastung und Ausgleichsteuersatz für verschiedene Wirtschaftszweige in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist.

Artikel 2

In Ausführung von Artikel 1 trifft die Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen, welche einen bestimmten Grad der Ausnutzung des höchsten nach Artikel 95 in Verbindung mit Artikel 97 EWGV zulässigen Ausgleichs festlegen und sämtliche darüber hinausgehenden Ausgleichsteuersätze auf diesen Grad zurückführen, sowie die dahinter zurückbleibenden bis zur Erreichung dieses Grades erhöhen, und dabei auf alle Erzeugnisse ein und dieselbe Berechnungsmethode für die innere Steuerlast anwenden.

Artikel 3

Diese Richtlinie betrifft nicht die Erzeugnisse, auf welche die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Anwendung finden.

Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland trifft die in Artikel 2 bezeichneten Maßnahmen bis spätestens zum 1. Januar 1968 und setzt die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

# Begründung

## I. Allgemeines

Mit Schreiben vom 10. Oktober 1966 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Kommission von einem Gesetzentwurf unterrichtet, der damals dem Bundestag als Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes zur Diskussion vorlag. Der Entwurf sah eine Erhöhung des Umsatzausgleichsteuersatzes bei der Einfuhr für 263 Zolltarifpositionen und -unterpositionen um 1 bis 5 vom Hundert vor. Da diese Maßnahmen Anlaß zur Befürchtung von Wettbewerbsverzerrungen gaben, hat die Kommission am 5. Dezember 1966 gemäß Artikel 102 Absatz 1 zweiter Satz eine Beratung vorgenommen.

Im Anschluß an diese Beratung, welche außerdem Gelegenheit zu einer allgemeinen Erörterung über die Frage der sektorellen Änderung der Sätze der Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr gab, hat die Kommission zunächst durch ein Schreiben vom 14. Dezember 1966 die Aufmerksamkeit des Rats auf dieses Problem gelenkt. Sie hat weiter an die Bundesrepublik Deutschland am 20. Dezember 1966 eine Empfehlung gerichtet.

Das Siebzehnte Umsatzsteueränderungsgesetz wurde am 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 709) nach Vornahme geringfügiger, von der Empfehlung unabhängiger Änderungen, mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt.

In ihrer 394. Sitzung vom 1. März 1967 hat die Kommission gemäß Artikel 101 Absatz I festgestellt, daß dieses Gesetz für bestimmte Wirtschaftszweige und Erzeugnisse die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälscht und dadurch Verzerrungen hervorruft, die zu beseitigen sind.

Am 10. April 1967 fand eine Beratung mit den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 101 Absatz I EWGV statt. Diese Beratung führte nicht zur Beseitigung der in Frage stehenden Verzerrungen. Es erscheint der Kommission daher angebracht, dem Rat den beiliegenden Richtlinienvorschlag vorzulegen.

Die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf welche sich dieser Vorschlag stützt, sind in der Begründung aufgeführt. Die wesentliche Erwägung besteht darin, daß die Anwendung differenzierter Berechnungsmethoden der auszugleichenden inländischen Steuerbelastung zu Ausnutzungsgraden des höchstmöglichen Ausgleichs von 30 bis zu 100 % geführt hat. Dieses Gesetz hat insoweit neue Wettbewerbsverzerrungen verursacht bzw. bestehende Verzerrungen verschärft.

## II. Erläuterungen zu den Artikeln

### Artikel 1

Dieser Artikel gibt das Ziel an, das durch die Richtlinien gemäß Artikel 101 verfolgt wird: Erstrebt wird die Beseitigung der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1966 verursachten Wettbewerbsverzerrungen. Es wird insbesondere klargestellt, daß die bestehenden Verzerrungen, die dadurch verursacht sind, daß das Verhältnis zwischen steuerlicher Vorbelastung und Ausgleichsteuersatz für verschiedene Erzeugnisse unterschiedlich ist, nicht weiter verschärft werden dürfen.

### Artikel 2

Diese Bestimmung gibt das konkrete Ziel an, welches die Bundesrepublik Deutschland bei der Ausführung der Richtlinien erreichen soll. Es soll für alle Erzeugnisse derselbe Grad der Ausnutzung des gemäß Artikel 95 bzw. 97 EWGV höchstmöglichen Ausgleichs erreicht werden, indem auf alle Erzeugnisse einheitlich dieselbe Methode zur Berechnung der inneren auszugleichenden Steuerbelastung angewandt wird. Der Text läßt also dem Mitgliedstaat, an den er gerichtet ist, die Wahl zwischen verschiedenen Lösungen: Es können entweder alle davon abweichenden Ausgleichsteuersätze an den derzeitigen durchschnittlichen Ausnutzungsgrad des Ausgleichs herangeführt werden. Es kann aber auch ein neuer Ausnutzungsgrad festgesetzt werden, der zwischen 60 und 100 % liegt, an den alle hiervon abweichenden Ausgleichsteuersätze herangeführt werden.

### Artikel 3

Das Gesetz vom 23. Dezember 1966 bezieht sich unter anderem auf Eisen- und Stahlerzeugnisse. Einige dieser Waren unterliegen dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Somit ist es erforderlich, diese Erzeugnisse aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie aufzuschließen.

### Artikel 4

Die in Artikel 2 aufgeführten Maßnahmen setzen umfangreiche technische Vorbereitungen voraus. Es ist zweifelhaft, daß diese kurzfristig durchgeführt werden können. Deshalb wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratung vom 10. April 1967 der späteste Zeitpunkt der Transformation auf den 1. Januar festgesetzt. Dadurch wird es der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, das erstrebte Ergebnis durch die Einführung der Mehrwertsteuer zu erreichen, welche zu diesem Datum vorgesehen ist.

### Artikel 5

Die Richtlinie ist grundsätzlich an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Nach Ansicht der Kommission können jedoch die Verhaltensregeln, welche sie insbesondere in der Begründung festlegt, mutatis mutandis auch von den anderen Mitgliedstaaten befolgt werden, welche Maßnahmen auf dem Gebiet der Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr und der Umsatzsteuerrückvergütungen erwägen.